

MERKBLATT

ANERKENNUNG UND BEKANNTGABE VON SACHVERSTÄNDIGEN NACH § 18 BUNDES- BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG)

Ansprechpartner

Petra Hänig
Telefon: 0351 2802-196
Fax: 0351 2802-7196
E-Mail: haenig.petra@dresden.ihk.de

Simone Müller
Telefon: 0351 2802-197
Fax: 0351 2802-7197
E-Mail: mueller.simone@dresden.ihk.de

Stand: 2023

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden
Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.dresden.ihk.de

EINLEITUNG

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sieht an mehreren Stellen die Einbeziehung von Sachverständigen vor.

So können die Behörden zum Beispiel bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder auf Altlasten Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie Sanierungsuntersuchungen und die Erstellung von Sanierungsplänen durch Sachverständige vorschreiben oder selbst veranlassen.

Hierzu bedarf es qualifizierter und erfahrener Sachverständiger, die über die erforderliche Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung verfügen und die auf Grund ihrer Zuverlässigkeit und ihrer persönlichen Integrität für diese Tätigkeit geeignet sind.

Mit der am 01. Februar 2003 in Kraft getretenen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Sachverständige nach § 18 BBodSchG (SächsSachVO) (mit aktuellem Stand vom 20.07.2019) hat der Freistaat Sachsen die Überprüfung und die öffentliche Bekanntgabe solcher Sachverständiger als neue hoheitliche Aufgabe auf die Industrie- und Handelskammern übertragen. Die Überprüfung von Sachverständigen nach der o. g. Verordnung erfolgt auf Antrag für eines oder für mehrere der folgenden Sachgebiete:

1. Flächenhafte und Standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung,
2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer,
3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze,
4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch,
5. Sanierung,
6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser.

DER ANTRAG AUF ANERKENNUNG UND BEKANNTGABE ALS SACHVERSTÄNDIGER NACH § 18 BBodSchG

Das Verfahren für die Anerkennung und Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG wird durch einen schriftlichen Antrag (Antragsformular) eingeleitet, der bei der Kammer einzureichen ist. Aus dem Antrag muss hervorgehen, für welche Sachgebiete der Antrag gestellt werden soll. Er ist im Hinblick auf das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Sachverständige nach § 18 BBodSchG (SächsSachVO) und die Motive für die Antragstellung eingehend zu begründen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf (inkl. Detaillierter Angaben über den Erwerb der Kenntnisse auf den beantragten Sachgebiet sowie vollständige Darstellung der beruflichen Tätigkeit und der Sachverständigentätigkeit bis heute)
2. 1 Passbild
3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde im Original gemäß § 30 Absatz 5 BZRG (nicht älter als drei Monate)
4. Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde im Original gemäß § 150 Absatz 5 GewO (nur erforderlich, bei gewerblicher Tätigkeit)
5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes im Original (gemäß Gültigkeitsdatum).
6. Kopie Ihrer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

7. Beglaubigte Kopien von Zeugnissen (Berufsabschlüsse, Diplome, Promotionsurkunde); Kopien fachlicher Auszeichnungen; Teilnahmebescheinigungen an Fach- und Sachverständigenseminaren; Kopien von Arbeits- und Dienstbescheinigungen (z. B. Zeugnisse vom letzten/gegenwärtigen Arbeitgeber).
8. Zwei selbst erstellte Gutachten pro beantragten Sachgebiet, die die erforderliche Sachkunde deutlich machen und das beantragte Sachgebiet abdecken (siehe Sächsische Sachverständigenverordnung SächsSachVO).
9. Gutachtenjournal der letzten 2 Jahre
10. Weiterbildungsnachweise der letzten 2 Jahre

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, anderenfalls muss der Antrag schon aus diesem Grunde abgelehnt bzw. eine etwa erfolgte Bekanntgabe zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

WEITERES VERFAHREN BIS ZUR ENTSCHEIDUNG

ÜBERPRÜFUNG DER EINGEREICHTEN UNTERLAGEN

Die Kammer überprüft die eingereichten Unterlagen zunächst hinsichtlich Formerfordernisse und Vollständigkeit und legt diese dann dem Fachausschuss Sachverständigenwesen der IHK Dresden zur Beratung vor.

Der Fachausschuss Sachverständigenwesen wird von der Vollversammlung der Kammer jeweils für die Dauer der Wahlperiode berufen und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, öffentlich bestellten Sachverständigen und weiteren besonders sachkundigen und/oder lebenserfahrenen Personen, wie z. B. Richtern zusammen.

Im Ergebnis der Beratung gibt der Fachausschuss Sachverständigenwesen eine Stellungnahme zu jedem Antrag sowie eine Empfehlung für den Fortgang des Verfahrens ab (z. B. Überprüfung durch das Fachgremium, Rückstellung oder Ablehnung des Antrages).

ÜBERPRÜFUNG DER SACHKUNDE DURCH DAS FACHGREMIUM BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN

Um festzustellen, ob die fachlichen Voraussetzungen vorliegen und erfüllt werden, bedient sich die Kammer des gemeinsamen Fachgremiums Bodenschutz und Altlasten der sächsischen Industrie- und Handelskammern (IHKs). Das Fachgremium besteht aus berufenen Fachleuten, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer beruflichen Tätigkeit und Leistungen und ihrer Erfahrung geeignet und befähigt sind, die erforderliche Sachkunde nach § 18 BBodSchG zu überprüfen.

Das Überprüfungsverfahren besteht in der Regel aus der Bewertung der vom Antragsteller vorgelegten Gutachten sowie aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch.

ENTSCHEIDUNG

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Antragsteller grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides bekannt gegeben. Auf Wunsch des Antragstellers kann die Entscheidung in einem Gespräch erläutert werden. Der Antrag kann vom Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

ANERKENNUNG DER ÜBERPRÜFUNG AUS ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Als Sachverständige nach § 18 BBodSchG werden in Sachsen auch Sachverständige angesehen, deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung in einem anderen Bundesland nach vergleichbaren materiellen Anforderungen überprüft wurden. Eine erneute Überprüfung erfolgt in diesen Fällen nicht.

BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG NACH § 36 DER GEWERBEORDNUNG

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde gilt in der Regel als erbracht, wenn der Antragssteller auf den beantragten Sachgebieten bereits nach § 36 der Gewerbeordnung als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist und geeignete Fortbildungen in den letzten zwei Jahren nachweisen kann. Hierüber entscheidet die IHK Dresden nach den Umständen des Einzelfalls.

GEBÜHREN FÜR DIE ANERKENNUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN NACH § 18 BBodSchG AUSZUG AUS DER ÄNDERUNG UND NEUBEKANTMACHUNG DES GEBÜHRENTARIFES DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER DRESDEN

Die Vollversammlung der IHK Dresden hat am 25. April 2012 gemäß § 3 Absatz 6 IHKG folgende Änderungen des Gebührentarifs beschlossen:

2. Öffentliche Bestellung und Vereidigung, Prüfung und Bekanntgabe

2.3. Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz

2.3.1. Anerkennung und Bekanntgabe	650,00 Euro
2.3.2. Bekanntgabe bei Vorlage eines externen Bescheides	150,00 Euro
2.3.3. Verlängerung der Anerkennung nach Fristablauf	150,00 Euro

2.4. Sonstige Gebühren

2.4.1. Rücknahme oder Widerruf der öBuV oder Anerkennung	200,00 Euro
2.4.2. Widerspruchsbescheid 1,5 fache der jeweiligen Gebühr	

Gebühren gemäß Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sind mit der Einreichung des Antrages zu zahlen; sie werden bei der Berechnung der Gebühr für den Erlass eines Widerspruchsbescheides nach § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung nicht mit einberechnet.

Die Änderung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 12. Juli 2012 genehmigt und in der IHK Zeitschrift „ihk.Wirtschaft“, Ausgabe 09/2012 amtlich bekannt gemacht. Sie treten am 01.10.2012 in Kraft.

Die Gebühren werden gesondert durch einen Gebührenbescheid erhoben. Ferner hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, die der Kammer im Rahmen der Überprüfung der erforderlichen Sachkunde durch die Einschaltung des Fachgremiums „Bodenschutz und Altlasten“ entstehen. Die Kammer behält sich vor, hierfür einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

AUSKUNFT

In diesem Merkblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der Feststellung und Bekanntgabe nach § 18 BBodSchG steht Ihnen die zuständige Mitarbeiterin im Sachverständigenwesen der Kammer gern zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf Anerkennung und Bekanntgabe nach § 18 BBodSchG als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen auf jedem Fall, sich mit uns in Verbindung zu setzen.